

Satzung des 1. Drachenbootvereins Saar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung

„1. Drachenbootverein Saar e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Völklingen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Kanu-Drachenbootsports in all seinen Erscheinungsformen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeitsport. Hauptzweck ist die Förderung des Amateursports.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kanu-Drachenbootsport.
 - d) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die ihm gehörenden und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
- f) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
- g) Unterstützung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden
- h) Beachtung von Umweltschutzmaßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Saarländischer Kanu-Bund e.V.
 - b) Landessportverband für das Saarland e.V.
 - c) Deutscher Kanu-Verband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Antragserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu erstellen.
- (4) Mit dem Aufnahmegesuch werden die Satzung und alle Ordnungen uneingeschränkt anerkannt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Vereinszielen und der Satzung zuwider handelt oder bei unehrenhaften Verhalten. Der Gesamtvorstand entscheidet hierbei mit einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Geregelt wird die Höhe des Aufnahmebeitrages bei Neumitgliedern und der Jahresbeitrag für Erwachsene und Jugendliche. Mitglieder können zu Umlagen verpflichtet werden, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sich nach der Beitragsordnung richtet. Bei Umlagen ist eine zwei drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und pünktlich nachzukommen.

§ 7
Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens

- des Vereins
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder Vertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung das Recht auf Anwesenheit. Die Bestimmungen des Jugendschutzes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Dies kann in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang geschehen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Sportwart
Jugendwart
Seniorwart
Masterwart
Drachenbootwart
Veranstaltungs- und Regattawart
Öffentlichkeitsarbeit- und Pressewart
Gebäudewart

Eine Personalunion ist nicht zulässig, Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein. Weitere Vorstandsämter können von der Mitgliederversammlung nach Bedarf geschaffen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Sportwart

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer oder Sportwart vertreten.

(3) Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer ihrer Amtsperiode gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 gewählt. Beginnend mit der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres 2011 enden die Amtsperioden des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Jugendwartes, des Masterwartes, des Drachenbootwartes und des Öffentlichkeitsarbeits- und Pressewartes in den geradzahligen Kalenderjahren, die des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes, des Seniorwartes, des Veranstaltungs- und Regattawartes und des Gebäudewartes enden in den ungeradzahligen Kalenderjahren. Im Kalenderjahr 2011 wird aufgrund der Umstrukturierung bis auf den 1. Vorsitzenden der gesamte Vorstand neu gewählt. Vorgeschlagene Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes, einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter innerhalb von zehn Tagen erneut eine Sitzung des Gesamtvorstandes mit gleicher Tagesordnung einberufen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen sind einmal im Jahr von mindestens zwei Prüfern gemeinsam durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfbericht zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (3) Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu nehmen. Vom Prüfergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Ein Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine solche Einsichtnahme gilt nicht als Prüfung im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Das Recht zur Änderung der Satzung besitzt nur die Mitgliederversammlung. Es ist dabei eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn den Mitgliedern die Absicht der Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

- (3) Anträge auf Änderung der Satzung sind vom Vorstand oder von den Mitgliedern zu stellen.

§ 12

Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur dann beschlussfähig ist, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit.
- (3) Die hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Auflösung und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung vom 06. Mai 2011